

Vollmacht

Den Rechtsanwälten der Kanzlei

SCHÄUBLE FRIEDRICH Rechtsanwälte Partnerschaft

Schloßgasse 2 – 4, 04109 Leipzig,
Keithstraße 14, 10787 Berlin

wird hiermit in der Angelegenheit:

wegen

Vollmacht erteilt. Die Vollmacht erstreckt sich auf die Befugnis zur

- Führung von Prozessen, eingeschlossen die Erhebung und die Zurücknahme von Widerklagen; Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 114 FamGG einschließlich der Stellung von Anträgen, Vereinbarung über die Scheidungsfolgen sowie zum Einholen von Auskünften in Renten- und Versorgungsangelegenheiten und Stellen der hierfür erforderlichen Anträge;
- Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 302, 374 StPO) in allen Instanzen einschließlich der Vorverfahren und - für den Fall der Abwesenheit - zur Vertretung nach § 411 Abs. 3 StPO, zur Entgegennahme von Ladungen gemäß § 145a StPO, zur Stellung von Strafanträgen und anderen nach der StPO sowie nach StrEG erforderlichen Anträgen, die Zustimmung gem. §§ 153, 153a StPO zu erteilen, zur Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten;
- Vertretung in anderen Verfahren vor den Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren, in Verfahren vor den Arbeitsgerichten, Vertretung im Insolvenz-, Konkurs oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient;
- Vertretung in außergerichtlichen Verhandlungen; Vertretung in Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen (soweit die Vertretung zulässig ist) einschließlich der Ausübung des Stimmrechts;
- in Unfallangelegenheiten Ansprüche gegen den/die Schädiger, den/die Fahrzeughalter und deren Versicherer geltend zu machen und Akteneinsicht zu nehmen.

Diese Vollmacht bezieht sich auch auf die Vertretung in sämtlichen Arten von Nebenverfahren, beispielsweise wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung mit allen sich aus ihr ergebenden besonderen Verfahren wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz- und Hinterlegungsverfahren.

Die Rechtsanwälte sind insbesondere berechtigt,

- vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben, einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben,
- Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären,
- die Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (Untervollmacht),
- Geld, Wertgegenstände, Urkunden und Sicherheiten, in Sonderheit den Streitgegenstand und ferner Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet werden, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen - auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet,
- Informationen einzuholen, insbesondere Grundbücher, öffentliche Register, Archive und Verzeichnisse einzusehen, Auskünfte und Daten anzufordern, Unterlagen über Verwaltungsvorgänge und gerichtliche (auch schiedsgerichtliche) Verfahren einzusehen,
- den Rechtsstreit, ein anderes Verfahren oder aber auch außergerichtliche Verhandlungen zu erledigen, sei es durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.

Diese Vollmacht gilt für sämtliche Verfahrensinstanzen. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Die Rechtsanwälte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

, den

Unterschrift Mandant